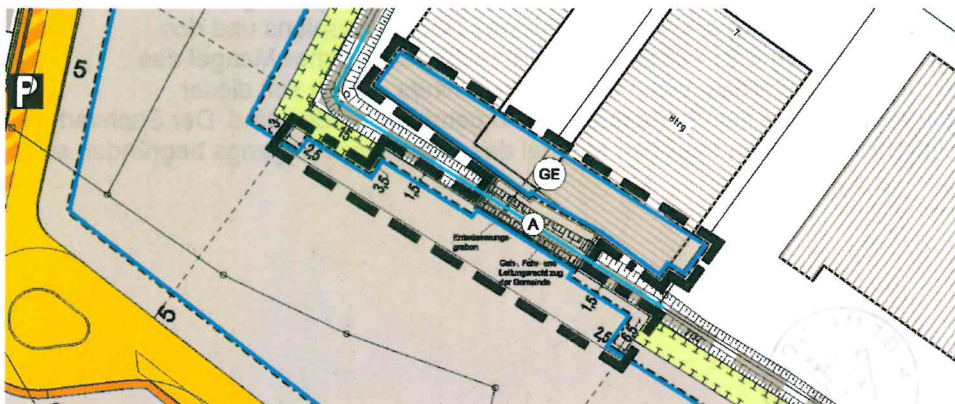


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMEINDE SEXAU

### 1. Änderung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Im Grün II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sexau hat am 26.04.2012 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Grün II“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit der Änderung aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Für den Planbereich ist zum einen das Plankonzept vom 26.04.2012 maßgebend und wird wie folgt abgegrenzt:



Darüber hinaus werden Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Grün II“ vom 28.07.2011 geändert und ergänzt und wird wie folgt abgegrenzt:



Der 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Im Grün II“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Sexau während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Sexau, den 20.07.2012

  
Goby  
Bürgermeister



Beurkundung:  
Öffentliche Bekanntmachung im Sexauer Boten  
(Nr. 29 vom 20.07.2012)

Sexau, den 20.07.2012



(Gerber)

Siegel



Anzeige an das Landratsamt: